

13.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 463 vom 19. September 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/944

Anpassung der Anforderungen im Einstellungsprozess für den juristischen Staatsdienst entsprechend der aktuellen Entwicklung des Arbeitsmarktes

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein Rechtssystem basiert nicht nur auf den Gesetzen und Verordnungen, sondern vor allem auf den qualifizierten Anwenderinnen und Anwendern. So werden für die Berufe eines Richters oder Staatsanwalts in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich besonders gut ausgebildete und fachkundige Bewerberinnen und Bewerber gesucht und eingestellt. Aber auch in der Justiz macht sich der anhaltende Fachkräftemangel des Arbeitsmarktes bemerkbar. Nachwuchsjuristen haben zudem zunehmend Interesse an Anstellungen in der Privatwirtschaft, da diese in der Regel besser bezahlt sind.¹ Nicht zuletzt wird sich die Lage noch verschlimmern, wenn ein Großteil der Richterinnen und Richter in den kommenden zehn Jahren in Rente geht, zumal aktuell bereits über 230 Planstellen des richterlichen Dienstes unbesetzt sind.²

Mit Blick auf den Personalbedarf hat das Land Hessen die Einstellungskriterien für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angepasst. Künftig benötigen die Bewerberinnen und Bewerber 15 Punkte addiert in beiden Staatsexamen, bislang waren es 16 Punkte. Damit soll auf ein höheres Bewerberfeld zurückgegriffen werden können, was wiederum dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken vermag.³

In Nordrhein-Westfalen sind die Anforderungen andere als in Hessen. Nach den landeseinheitlichen Einstellungsvoraussetzungen sollen grundsätzlich nur solche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Einstellungsverfahren geladen werden, welche die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens 9,0 Punkten (vollbefriedigend) abgeschlossen haben. Daneben können auch solche Bewerberinnen und Bewerber geladen werden, die in der zweiten juristischen Staatsprüfung weniger als 9,0 Punkte, aber mehr als 7,75 Punkte erreicht haben und sich darüber hinaus durch besondere Eigenschaften auszeichnen.⁴

¹ <https://www.tagesspiegel.de/politik/wenn-richter-pensionare-werden-4289203.html>

² Vgl. Drs. 18/574 vom 19.08.2022.

³ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/hessen-staatsdienst-bewerbung-einstellung-15-punkte-richter-staatsanwaelte/>

⁴ <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/Richter-auf-Probe/Einstellungsvoraussetzungen/index.php>, vgl. auch Drs. 16/6825 vom 19.09.2014.

Datum des Originals: 12.10.2022/Ausgegeben: 19.10.2022

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 463 mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage 463 geht unter Bezugnahme auf den Erlass vom 29. Juni 1999 (2201 - I. A 86) von landeseinheitlichen Einstellungsvoraussetzungen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst aus. Klarstellend weise ich darauf hin, dass der genannte Erlass nur die Einstellungsvoraussetzungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften betrifft. Die in der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit geltenden Einstellungsvoraussetzungen sind den Internetauftritten der Landesarbeitsgerichte und des Landessozialgerichts zu entnehmen beziehungsweise wurden im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 vom 01.11.2011, S. 340, veröffentlicht.

1. ***Plant die Landesregierung in Anbetracht des Personalmangels in der Justiz eine Änderung der Einstellungsvoraussetzungen bzw. setzt sie sich für eine Änderung der Einstellungsvoraussetzungen ein?***
2. ***Wenn ja, welche Notengrenze soll zukünftig Voraussetzung für die Einstellung von Richterinnen und Richtern sein und warum?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung der Voraussetzungen für die Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht geplant. Die bestehenden Anforderungen dienen dem hohen Qualitätsanspruch, der an die Justiz als dritte Staatsgewalt zu Recht gestellt wird. Soweit in der Kleinen Anfrage die Einstellungsvoraussetzungen gemäß dem Erlass vom 29. Juni 1999 (2201 - I. A 86) angesprochen sind, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Zulässigkeit der Notenuntergrenze von 7,76 Punkten für die Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Probedienst durch Beschluss vom 12. November 2019 (1 A 1112/17) bestätigt. Der nach dem Erlass bestehende Spielraum hat es bereits in der Vergangenheit ermöglicht, wechselnden Bewerbungs- und Bedarfszahlen angemessen zu begegnen.

Die Frage 2 ist damit gegenstandslos.

3. ***Welche Vor- und Nachteile könnte die Addition beider Examensnoten zu einer Gesamtpunktzahl und die Auswahl der Richterschaft durch ebendiese Gesamtpunktzahl (wie beispielsweise in Hessen) mit sich bringen?***

Sowohl die Festlegung einer Notenuntergrenze für die zweite juristische Staatsprüfung als auch eine Addition beider Examensnoten ermöglichen Auswahlentscheidungen entsprechend dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG).

Die in der zweiten juristischen Staatsprüfung erzielte Gesamtnote ist für die im Rahmen der Bestenauslese erforderliche prognostische Beurteilung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber besonders aussagekräftig. Dem entspricht es, die Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Probedienst an die Bedingung zu knüpfen, dass die Bewerberinnen und Bewerber in der zweiten juristischen Staatsprüfung ein bestimmtes

(überdurchschnittliches) Mindestnotenniveau erreicht haben. Der Erlass vom 29. Juni 1999 (2201 - I. A. 86) ermöglicht es daneben, auch solche Bewerberinnen und Bewerber zu laden, die in der zweiten juristischen Staatsprüfung weniger als 9,0 Punkte, aber mehr als 7,75 Punkte erreicht haben und sich darüber hinaus durch besondere Eigenschaften auszeichnen. Solche besonderen Eigenschaften können unter anderem darin liegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. in der ersten Prüfung erheblich bessere Leistungen erbracht hat. Damit können bei Einstellungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften innerhalb der durch den Erlass gesetzten Grenzen beide Examensnoten in die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber einfließen.

Eine Addition beider Examensnoten stellt eine ebenfalls sachgerechte Möglichkeit zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend dem Bestenauslesegrundsatz dar. In Nordrhein-Westfalen kommt diese Möglichkeit in der Sozialgerichtsbarkeit zur Anwendung. Gesucht werden hier Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation durch mindestens ein juristisches Staatsexamen mit der Note „vollbefriedigend“ (9,0 Punkte oder mehr) und möglichst Berufserfahrung im Sozialrecht nachgewiesen sein soll. Die Summe der Punktzahl des ersten und der doppelten Punktzahl des zweiten Examens soll mindestens 25,5 Punkte betragen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich durch besondere persönliche Eigenschaften auszeichnen, kann die Mindestpunktzahl auf bis zu 23,25 Punkte abgesenkt werden.

4. Sind andere konkrete Maßnahmen seitens der Landesregierung geplant, um die Anstellung in der Justiz des Landes NRW attraktiver zu gestalten (z. B. sog. Assessorbrücke oder Umgestaltung der Proberichterzeit)?

Einleitend ist festzuhalten, dass die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine attraktive, moderne und familienfreundliche Arbeitgeberin ist. Die Berufe der Justiz bieten Bewerberinnen und Bewerbern verantwortungsvolle Aufgaben im Interesse eines gerechten Miteinanders in der Gesellschaft und gleichzeitig hervorragende Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Mit Blick auf die in den kommenden Jahren steigenden Zahlen an Altersabgängen (s. Antwort auf Frage 5) steht außer Frage, dass das erfolgreiche Werben um qualifiziertes Personal stetig an Bedeutung gewinnt. Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf diesem Gebiet mit vielfältigen Maßnahmen aktiv, die kontinuierlich weiter ausgebaut und intensiviert werden.

Bereits im juristischen Vorbereitungsdienst gehen die Gerichte und Staatsanwaltschaften aktiv auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu, um sie für einen Dienst in der Justiz zu gewinnen. So werden auf den Veranstaltungen wie „Wege in die Justiz“ Berufe in der Justiz von jungen Kolleginnen und Kollegen unter Beteiligung der Personalverantwortlichen vorgestellt. Besonders geeignet erscheinenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren werden Einzelgespräche mit den Personalverantwortlichen der Landgerichte angeboten, um individuell für eine Tätigkeit in der Justiz zu werben. Bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Hamm, dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und der Generalstaatsanwaltschaft Köln besteht darüber hinaus die Möglichkeit für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits eine erste Verbindung zur Justiz aufzubauen.

Um sicherzustellen, dass die Justiz Nordrhein-Westfalen auf dem Arbeitgebermarkt langfristig wettbewerbsfähig ist, ist es neben berufsbezogenen Werbemaßnahmen notwendig, eine Arbeitgebermarke zu etablieren. Eine Arbeitgebermarke unterstützt die Justiz dabei, sich so zu positionieren, dass die richtigen Kandidatinnen und Kandidaten auf die Justiz als Arbeitgeberin

aufmerksam werden. Daher wurde Anfang 2022 gemeinsam mit Experten ein partizipativer Prozess zur Bildung einer Arbeitgebermarke gestartet, an dem sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz beteiligen konnten. Der Markenentwicklungsprozess ist noch im Gang. Er bildet die Basis für die weitere externe Kommunikation sowie zukünftige Werbemaßnahmen und soll langfristig auch die Gewinnung von Richterinnen und Richtern unterstützen.

Für die in der Kleinen Anfrage beispielhaft genannten Maßnahmen einer sog. AssessorBrücke oder einer Umgestaltung der Proberichterzeit besteht in Nordrhein-Westfalen hingegen kein Bedarf.

Den Überlegungen zur Einführung einer sog. AssessorBrücke im Land Hessen liegt ausweislich einer Presseerklärung des Hessischen Ministeriums der Justiz zugrunde, dass es dort bei Bewerbungen für den höheren Justizdienst nicht selten zu Wartezeiten komme, die u. a. mit den Terminen des verfassungsrechtlich vorgesehenen Richterwahlausschusses verbunden seien.⁵ In Nordrhein-Westfalen ist ein Richterwahlausschuss demgegenüber nicht vorgesehen. Einstellungen in den richterlichen Probedienst können in der Regel mit kurzen Vorlaufzeiten erfolgen.

Die im Land Sachsen-Anhalt beabsichtigte Umgestaltung der Proberichterzeit zielt einem Medienbericht⁶ zufolge auf eine Abschaffung des sog. Rotationsprinzips. Jede Proberichterin und jeder Proberichter solle nach ihrer bzw. seiner fachlichen und örtlichen Präferenz eingesetzt werden. Die bisherige Rotation zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie das „Herumreisen im Bundesland“ während der Probezeit entfielen damit vollständig. In Nordrhein-Westfalen ist ein Laufbahnwechsel zur Staatsanwaltschaft schon jetzt nicht als verpflichtender Bestandteil der Probezeit, sondern als freiwillige Möglichkeit der Personalentwicklung ausgestaltet. Fachlichen und örtlichen Präferenzen der Proberichterinnen und Proberichter wird bei der Personaleinsatzplanung unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Dienstbetriebs möglichst weitgehend Rechnung getragen. Gleichzeitig ist im Blick zu behalten, dass die Probezeit – auch im Interesse der Bediensteten – der Überprüfung der notwendigen Eignung dient. Nach dem Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher eine Bewährung in mehreren Aufgabengebieten oder Spruchkörpern anzustreben, bei Richterinnen und Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Amts- und am Landgericht.

5. *Wie viele nordrhein-westfälische Richterinnen und Richter werden in den kommenden zehn Jahren bei planmäßigem Ausscheiden in Pension bzw. Rente gehen?*

Grundlage für die aktuelle Erwartung der jährlich bis 2032 planmäßig ausscheidenden Richterinnen und Richter sind die durch das Datenauswertungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen (DAZ) ermittelten regulären Altersabgänge. Danach stellen sich die Altersabgänge wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich dar.

⁵ <https://www.hessen.de/presse/justiz-prueft-neues-modell-zur-besseren-nachwuchsgewinnung>, abgerufen am 4. Oktober 2022.

⁶ <https://www.ito.de/karriere/im-job/stories/detail/sachsen-anhalt-justiz-proberichterinnen-proberichter-einstellung-arbeitsbedingungen-einstellungsvoraussetzungen>, abgerufen am 4. Oktober 2022.

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Abgänge (Kopfzahlen)	64	85	98	111	120	145	134	116	125	122

Mit freundlichen Grüßen

Für den Minister der Justiz
die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen